

Schulanmeldung zum SJ 2025/26

Name, Vorname: _____

Geburtsurkunde in Kopie beigefügt ja ☐ nein ☐

Geschlecht: weiblich ☐ männlich ☐

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Welche Sprache sprechen Sie zu Hause?: _____

Bekenntnis: ev. ☐ kath. ☐ islam ☐ sonstige ☐ ohne ☐

Anzahl der Geschwister: 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐

Anschrift: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Notfallnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Bemerkungen: (z.B. Allergien, Einschränkungen, etc. – **gilt auch für Schulobst**):

Kindergartenbesuch: ja ☐ nein ☐

Wenn **ja**, welche KiTa: _____

Darf die Schule sich mit dem Kindergarten über Ihr Kind austauschen? ja ☐ nein ☐

Busfahrkarte bei mehr als 2 km Schulweg (Fußweg) **wird von Ihnen (als Eltern)**

online beantragt unter: Bushaltestelle: _____

(online - www.landkreis-harburg.de - im Kreis auf der linken Seite **Dienstleistungen A-Z** auswählen
S – Schülerfahrtkosten aufrufen - Bei den LINKS finden Sie unten den **Online-Fahrkartenantrag der Klassen 1-10**)

ACHTUNG: NUR Abfrage – dies hier ist keine Anmeldung:

Spätbetreuung **kostenfrei** ab 12:20 – 13:05 : (Anmeldung im Sekretariat) ja ☐ nein ☐

Frühbetreuung **kostenpflichtig** ab 07:00 – 08:00 : ja ☐ nein ☐
(Antrag: www.jesteburg.de – Familie – Kinder – Schule – Pädagogischer Mittagstisch – Dokumente – Anmeldung)

Pädagogischer Mittagstisch **kostenpflichtig** ab 13:05 – 17:00 : ja ☐ nein ☐
(Antrag: www.jesteburg.de – Familie – Kinder – Schule – Pädagogischer Mittagstisch – Dokumente – Anmeldung)

Weiter bitte auf der Rückseite!

Schulverein; Beitritt erwünscht:ja ☐ / nein ☐

Der Schulverein unterstützt die Grundschule Jesteburg seit vielen Jahren. Er setzt sich für die Schulhofgestaltung, die Fachunterrichtseinrichtung, inklusive Hilfsmittel, Bezuschussung von Klassenfahrten, wenn Familien die Kosten nicht aufbringen können u.v.m. ein.

Datenschutz**1. Datenweitergabe an den/die Klassenlehrer/in:**ja ☐ / nein ☐

Ich bin/Wir sind damit **einverstanden**, dass meine/unsere Telefonnummern (privat und Notfallnummer) und E-Mail-Adressen an den/die Klassenlehrer/in weitergegeben werden dürfen.

2. Schülerbezogene Datenweitergabe:ja ☐ / nein ☐

Ich bin/Wir sind damit **einverstanden**, dass Daten meines/unseres Kindes wie Telefonnummer, Anschrift, E-Mail-Adresse innerhalb der Klassengemeinschaft weitergegeben werden dürfen.

3. Schüler- und Klassenfotos:ja ☐ / nein ☐

Laut Beschluss des Schulelternrates werden jährlich Schüler- und Klassenfotos von einem kommerziellen Fotografen aufgenommen. Aus Datenschutzgründen ist Ihr Einverständnis erforderlich. **Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind fotografiert wird.**

4. Schülerfotos allgemein:ja ☐ / nein ☐

Veranstaltungen, Klassenfahrten, Ausflügen, etc.. Aus Datenschutzgründen ist Ihr Einverständnis erforderlich. **Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind fotografiert wird und die Fotos innerhalb der Klassengemeinschaft weitergegeben werden dürfen.**

5. Fotografien: Presse/Homepageja ☐ / nein ☐

Ich bin/wir sind damit **einverstanden**, dass mein/unser Kind bei Pressteterminen und/oder für Mitteilungen auf der Homepage der GS Jesteburg fotografiert werden darf und die Fotos veröffentlicht werden dürfen.

Ausführliche Informationen gemäß Art. 13 ff. zur Datenspeicherung und -verarbeitung (DSGVO) finden Sie auf unserer Homepage unter

www.gsjesteburg.de > Service > Formulare
oder als Auslage im Schulsekretariat.

Jesteburg, den _____

Unterschriften der Erziehungsberechtigten

Erklärung zur Sogereberechtigung

Schüler / Schülerin: _____
Name, Vorname

<u>Mutter</u>		<u>Vater</u>	
Name:		Name:	
Vorname:		Vorname:	
Straße: /Nr:		Straße: /Nr:	
PLZ / Ort:		PLZ / Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	
Email:	_____ _____	Email:	_____ _____
Sogereberecht:	☐ JA ☐ NEIN	Sogereberecht:	☐ JA ☐ NEIN
Sollte nur ein Elternteil sogereberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.			

Ort, Datum _____ Unterschrift Mutter _____ Unterschrift Vater _____

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die Schülerin / der Schüler lebt überwiegend bei

- ☐ der Mutter (Die Mutter informiert den Vater über die schulischen Angelegenheiten.)
☐ dem Vater (Der Vater informiert die Mutter über die schulischen Angelegenheiten.)
☐ _____

☐ **Die Schule soll beide Elternteile getrennt informieren**

VOLLMACHT -- Das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sogereberecht ausüben)

Hiermit bevollmächtige ich ☐ Frau ☐ Herrn _____
(Name der Mutter oder des Vaters bei der/dem die Schülerin/der Schüler lebt)

Die Interessen ☐ meiner Tochter ☐ meines Sohnes _____
(Name der Schülerin/des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der Grundschole Jesteburg zu vertreten.
 Die Informationen über die schulischen Angelegenheiten werden unter den Eltern ausgetauscht.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum _____ Unterschrift des sogereberechtigten Elternteils, bei dem die Schülerin/der Schüler **NICHT** lebt.

Einschulungstermin von sogenannten „Flexi-Kindern“ Vorzeitige Einschulung von „Kann-Kindern“

- ☺ sog. „Flexi-Kinder“: 6. Geburtstag im Zeitraum vom 2. Juli bis 1. Oktober im Jahr der Schulpflicht
- ☺ Kann-Kinder: vorzeitige Einschulung eines nicht schulpflichtigen Kindes

Die Schulreife Ihres Kindes wird bei der Schuleingangsuntersuchung eingeschätzt. Das **Sozialpädiatrische Programm Hannover jugendärztliche Aufgaben (SOPHIA)** wurde von Erziehungswissenschaftlern speziell für die Schuleingangsuntersuchung erarbeitet.

Die Kinder werden mit dieser standardisierten Untersuchung in folgenden Bereichen betrachtet:

- ☺ kognitive Entwicklung
- ☺ emotionale Entwicklung
- ☺ Entwicklung der Sozialkompetenz
- ☺ körperliche und motorische Entwicklung
- ☺ Sprachentwicklung

Bei der Entscheidung über die Schulreife sind alle Bereiche relevant.

Für ein Schulkind ist es wichtig, dass ...

- ☺ es sich konzentrieren kann
- ☺ es Durchhaltevermögen hat und nicht gleich aufgibt
- ☺ es sich organisieren kann und selbstständig Aufgaben übernehmen kann
- ☺ es sich an Regeln halten kann und mit anderen Kindern gemeinsam spielen und lernen möchte
- ☺ es auch mal Langeweile aushalten kann und nicht störend auf sich aufmerksam machen muss
- ☺ es ohne Kindergartenfreund z. B. zum Sportverein geht
- ☺ es auch verlieren kann / Frustration ertragen kann
- ☺ es die körperliche Kraft hat, den gepackten Schulranzen zu tragen

Bei einer vorzeitigen Einschulung sollte man zusätzlich berücksichtigen, dass sich „Flexi- und Kann - Kinder“ während der gesamten Schulzeit in Gesellschaft älterer Schülerinnen und Schüler befinden, die oft um ein ganzes Jahr älter sind.

Dies ist nicht nur in der 1. Klasse oder während der Grundschulzeit zu bedenken. Gerade bei dem Übergang in die weiterführende Schule und in der folgenden Pubertät kommen ältere Kinder meist leichter zurecht als ihre jüngeren Mitschüler und Mitschülerinnen.

Aber:

Kein Kind ist wie das andere, für den Startzeitpunkt der Schulzeit sollte vieles abgewogen werden. Wir hoffen, diese Überlegungen sind hilfreich für Ihre Entscheidung.



Informationsblatt zur Flexibilisierung des Einschulungstermins

1. Beginn der Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt in dem Schuljahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet.

Die Möglichkeit der Einschulung von „Kann“-Kindern, die erst nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, bleibt erhalten.

2. Flexibilisierung des Einschulungstermins

Für Kinder, die in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Sie muss nicht begründet werden. Es handelt sich um die Kinder, die in dem Zeitraum vom 2. Juli bis zum 1. Oktober ihren sechsten Geburtstag haben.

3. Regelung für Grundschulen mit Eingangsstufe oder Grundschulen mit einem Schulkindergarten

Die Möglichkeit des Aufschiebens des Schuleintritts gilt auch bei Grundschulen mit Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 NSchG) und Grundschulen mit einem Schulkindergarten (§ 6 Abs. 3 NSchG).

4. Umentscheidungen nach dem 1. Mai

Der Stichtag 1. Mai verbietet es der Schule nicht, Kinder noch nach diesem Termin aufzunehmen, wenn sich die Erziehungsberechtigten noch umentscheiden sollten. Sie haben bei schuldhafter Versäumnis der Frist allerdings keinen Rechtsanspruch mehr auf die sofortige Einschulung (bzw. im umgekehrten Fall, bei Versäumung der Frist, auf „Aufschieben“).

5. Anrechnung des Aufschiebens des Schulbesuchs auf die Mindestschulzeit

Bei dem Beginn der 9-jährigen Mindestschulzeit im Primarbereich und Sekundarbereich I nach § 66 Satz 3 NSchG ist auf die Einschulung abzustellen.

6. Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung

Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der Möglichkeit des Aufschiebens des Schulbesuchs Gebrauch machen, müssen wie gehabt weiterhin an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NSchG). Diese ist eine der Grundlagen für Eltern und für Schulleitung für eine Beratung und Entscheidungsfindung über den Zeitpunkt der Einschulung – auch für den Fall, dass Erziehungsberechtigte sich noch anders entscheiden. Die Schulleitung benötigt eine hinreichende Entscheidungsgrundlage für eine eventuelle Zurückstellung nach § 64 Abs. 2 NSchG.



Wenn bei der Schuleingangsuntersuchung festgestellt wird, dass die Kinder die Schulfähigkeit aufweisen, müssen diese Kinder im Jahr vor der Einschulung kein zweites Mal vorgestellt werden.

7. Anforderungen an die Erklärung

Die Erklärung ist von beiden sorgeberechtigten Elternteilen abzugeben. Steht das Sorgerecht nur einem Elternteil zu, so genügt die Erklärung dieses Elternteils.

8. Verbleib der Kinder, deren Einschulung um ein Jahr hinausgeschoben wird

Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der flexiblen Neuregelung Gebrauch machen und für die der Schulbesuch um ein Jahr hinausgeschoben wird, haben bis zu ihrem Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Umfang von mindestens vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Der örtliche Träger und die Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, haben ferner darauf hinzuwirken, dass je nach Bedarf in zumutbarer Entfernung Kindertagesstätten angeboten werden, die ganztags betreuen oder zumindest eine tägliche Betreuungszeit von wenigstens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche anbieten.

Ob ein Kind, dessen Erziehungsberechtigten von der Flexibilisierung des Einschulungstermins Gebrauch machen, in seiner bisherigen Einrichtung weiter betreut werden kann, obliegt den Entscheidungen des Trägers der Kindertageseinrichtung und des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe.